1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 26. April 1982	Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 4. 82	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . *GVBl. II 320-86*	93
9. 4. 82	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen . . . . . *GVBl. II 322-92*	94
29. 3. 82	Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung . . . . . *GVBl. II 27-10*	95

Anordnung
über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 9. April 1982

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main,

der Hauptverwaltung der Hessischen Staatsbäder,

der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda in Angelegenheiten der Anwärter und der Aufstiegsbeamten für die Laufbahn des gehobenen Dienstes der Steuerverwaltung,

der Landesfinanzschule Hessen und

der Besoldungskasse Hessen

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister der Finanzen den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 320-86

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten im Geschäftsbereich des Ministers der Finanzen*)

Vom 9. April 1982

Auf Grund des § 8 des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes in der Fassung vom 14. September 1976 (BGBl. I S. 2793), des § 11 Abs. 6, des § 34 Abs. 1 Satz 2, des § 35 Abs. 1 Satz 1, des § 35 Abs. 2 Satz 2 und des § 42 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) vom 21. Juli 1977 (BGBl. I S. 1353) wird bestimmt:

§ 1

Der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main

wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

nach § 11 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten den Vorbereitungsdienst im Einzelfall zu verlängern.

§ 2

Der Landesfinanzschule Hessen und der Verwaltungsfachhochschule in Rotenburg a. d. Fulda wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen,

1. nach § 34 Abs. 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten die Mitglieder von Prüfungsausschüssen zu berufen und deren Vorsitzende zu bestellen,
2. nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten die Prüfungen organisatorisch zu leiten,
3. nach § 35 Abs. 2 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten Personen, die nicht dem Prüfungsausschuß angehören und ein dienstliches Interesse haben, die Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall zu gestatten,
4. nach § 42 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung zu gewähren.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. April 1982

Der Hessische Minister der Finanzen
Reitz

*) GVBl. II 322-92

Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung*)

Vom 29. März 1982

Auf Grund des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl. I S. 803), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Bundesnotarordnung vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung oder die Rücknahme dieser Erlaubnis nach § 52 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1,
2. die Genehmigung zur Übernahme von Räumen oder Angestellten des ausgeschiedenen Notars nach § 53 Abs. 1,
3. die Bestellung des Notariatsverwesers nach § 57 Abs. 2 Satz 1

der Bundesnotarordnung ist der Präsident des Landgerichts.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Genehmigung der Satzung der Notarkammer und ihrer Änderungen nach § 66 Abs. 1 Satz 2,
2. die Führung der Staatsaufsicht über die Notarkammer nach § 66 Abs. 2 Satz 1,
3. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Notarkammer nach § 66 Abs. 3

der Bundesnotarordnung ist der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 3

(1) Die Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen nach der Bundesnotarordnung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Justiz vom 15. Juli 1971 (GVBl. I S. 200)[1]) wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. März 1982

Der Hessische Minister der Justiz
Dr. Günther

*) GVBl. II 27-10
1) GVBl. II 27-3

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf: (06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen spätestens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. — Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,— DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet —,60 DM einschließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt

Schluß mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen,
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in fünf Ordnern mit über 4 500 Seiten hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des teueren Personals bewährt sich diese Regelung, und sie wird allgemein begrüßt.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, deren Ergänzungslieferungen Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gerne genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN
Daimlerstraße 12 · 6380 Bad Homburg vor der Höhe 1